

30. Auszug aus dem Urteil der I. Zivilabteilung  
vom 31. März 1931

i. S. Lischi gegen Bucher.

Haftung des Arbeitgebers neben der SUVAL bei der obligatorischen Unfallversicherung. Grobe Fahrlässigkeit desselben anlässlich der Erstellung eines einfachen Gerüstes durch seine Arbeiter? KUVG Art. 129.

*Aus dem Tatbestand:*

A. — Der Maurer Federico Lischi von Crancona, Italien, hatte zusammen mit seinem Nebenarbeiter Pansera als Angestellter des Beklagten, Johann Bucher, dessen Schlosserwerkstatt an der Giesshübelstrasse in Zürich zu «weisseln». Zu diesem Zweck errichteten die beiden Arbeiter ein Gerüst, indem sie drei sogenannte Gerüstladen auf zwei 2 m. hohe «Böcke» legten. Am Tage der Erstellung, dem 29. November 1927, arbeiteten sie auch schon auf dem Gerüst, ebenso am folgenden Vormittag, als plötzlich das Brett, auf dem Lischi stand, herunterbrach, sodass der Unglückliche auf den Zementboden stürzte und einige Tage darauf, am 3. Dezember 1927, an den Folgen des Unfalles starb...

B. — Die Witwe Lischi's und die noch minderjährigen Kinder wandten sich zuerst an die SUVA, und diese verpflichtete sich in einem vor dem Kantonsgericht von St. Gallen als Unfallversicherungsgericht abgeschlossenen Vergleich, ihnen unter Annahme eines Jahresverdienstes des Verstorbenen von 4000 Fr. gemäss Art. 84, 85 und 90 KUVG eine monatliche Rente von 150 Fr. zu bezahlen, nämlich 60 Fr. an die Witwe und je 30 Fr. an die drei Kinder. Die Versicherungsleistung hätte 60 % von 4000 Fr., also jährlich 2400 und monatlich 200 Fr. ausgemacht, doch wurde sie in Anwendung von Art. 90 Abs. 2 KUVG um 25 % gekürzt, da Lischi Ausländer war.

C. — Die Klage der Hinterlassenen Lischi's gegen

Bucher für den von der SUVA nicht vergüteten Teil des Versorgerschadens wurde vom Bezirksgericht Zürich gutgeheissen, indem dieses von der Annahme ausging, das Brett sei gebrochen, als der Getötete darauf gestanden hatte. Das Obergericht des Kantons Zürich hat die Klage am 21. Oktober 1930 abgewiesen. In tatsächlicher Hinsicht stellte es fest, dass sich der genaue Hergang des Unfalles nicht mehr ermitteln lasse und dass auch die Möglichkeit eines Abrutschens des Brettes und des Bruches beim Aufschlagen auf den Boden bestehe.

D. — Das Bundesgericht, an das die Sache weitergezogen wurde, hat die Klage ebenfalls abgewiesen und bei Anwendung des Art. 129 KUVG über das Verhalten des Beklagten ausgeführt:

*Erwägung 3:*

Die Klage müsste aber auch abgewiesen werden, wenn man der Beurteilung den Tatbestand zu Grunde legen wollte, den das Bezirksgericht festgestellt hatte. In dieser Hinsicht ist hervorzuheben, dass das von der 1. Instanz erwähnte (unveröffentlichte) Urteil des Bundesgerichtes vom 15. Januar 1929 i. S. Fuchs gegen Schwendimann in tatsächlicher Beziehung erheblich vom vorliegenden Fall abweicht. Dort handelte es sich um ein 20 bis 25 m. langes Gerüst mit einer Rollbahn, das für eine gewisse Dauer angelegt war und ganz andere Lasten zu tragen hatte. Wenn dort die Konstruktion zwar als zu schwach bezeichnet und der Baumeister nicht von jedem Mangel an Sorgfalt bei der Errichtung freigesprochen wurde, wenn aber immerhin festgestellt wurde, dass dem Unternehmer nicht die Untersuchung jeder einzelnen Schwelle auf ihren innern Zustand zugemutet werden könne, so muss dies gerade wegen des hier im Streite liegenden viel einfacheren Gerüstes im vorliegenden Fall erst recht betont und eine grobe Fahrlässigkeit muss verneint werden. Es steht fest, dass Lischi genügend gesunde Bretter zur Verfügung standen. Es war seine Sache, die

Wahl zu treffen und die Laden auf ihre Tragfähigkeit zu prüfen. Wenn ihm ein Brett begegnete, das wegen Schmutz- und Ölflecken diese Prüfung nicht gestattete, so hätte er es eben schon aus diesem Grunde weglegen und nicht verwenden sollen. Es ist keine unbillige Zumutung, wenn der Dienstherr verlangt, dass der fachlich ausgebildete Maurer diese Art Sorgfalt bei der Wahl der Hilfsmittel selber anwende und dass nicht überall seine eigene Aufsicht und Anwesenheit gefordert werde, wo mit etwas Überlegung jedermann einen Schaden verhüten kann. Überdies würde durch eine ausdehnende Interpretation des Begriffes der groben Fahrlässigkeit der gesetzliche Interessenausgleich untergraben, den Art. 129 KUVG dadurch erstrebt, dass er den seine Prämien zahlenden Arbeitgeber nur noch bei grobem Verschulden aus eigenen Mitteln haften lässt.

**31. Auszug aus dem Urteil der I. Zivilabteilung vom 28. April 1931 i. S. Feierabend gegen Hess.**

Anspruch des Ehemannes und der Kinder einer fahrlässig getöteten Frau auf Ersatz des Versorger Schadens gemäss Art. 45 Abs. 3 OR

*Aus dem Tatbestand :*

Der Erstkläger, Karl Hess, betreibt in Engelberg ein Malergeschäft, in welchem er vier bis sechs Gehilfen und Arbeiter beschäftigt. In diesem Gewerbe half auch seine im Jahre 1894 geborene Ehefrau, Christine Hess geb. Häcki, tatkräftig mit, indem sie den Verkauf der Farben und von Petrol besorgte, sowie auch vielfach die Messungen und Berechnungen bei den Kunden vornahm. Ausserdem besorgte sie ihre beiden 1921 und 1925 geborenen Mädchen Rosmarie und Edna Zäzilia und führte ohne fremde Hilfe auch den gesamten übrigen Haushalt, der dadurch,

dass die Gehilfen und Arbeiter bei Hess Kost und Logis bezogen, nicht unerheblich belastet war.

Sonntag den 3. Juli 1927 unternahm der Beklagte, Karl Feierabend, mit acht Personen, unter welchen sich auch die Eheleute Hess befanden, eine Autofahrt Richtung Gotthard-Furka. In den Schöllenen, oberhalb Göschenen, stürzte der Wagen aus Verschulden des Beklagten über eine Böschung, wobei Frau Hess getötet wurde.

Das Bundesgericht sprach auf Klage des Ehemannes und der Kinder der Verunfallten als Ersatz für Versorger Schaden dem erstern 8000 Fr. und den beiden letztern je 4500 Fr. zu.

*Aus den Erwägungen :*

Aus unerlaubten Handlungen entsteht ein Schadenersatzanspruch in der Regel nur für den, der hievon unmittelbar betroffen wird, nicht auch für Dritte, welche durch eine Reflexwirkung des Deliktes mittelbar benachteiligt werden. Dieser Grundsatz findet jedoch bei der Tötung eines Menschen eine Ausnahme, indem in diesem Falle denjenigen Personen, die infolgedessen ihren Versorger verloren haben, der hiedurch entstandene Schaden zu ersetzen (Art. 45 OR) und den « Angehörigen » des Getöteten zudem « unter Würdigung der besonderen Umstände » eine angemessene Geldsumme als Genugtuung zuzusprechen ist (Art. 47 OR). Die Ansprüche solcher Dritter gehen also nicht, wie beim unmittelbar Geschädigten, auf Ersatz des gesamten ihnen durch die schädigende Handlung, d.h. die Tötung ihres Versorgers, entstandenen materiellen Schadens, sondern es wird als ersatzfähiges Interesse bloss dasjenige erkannt, welches an der Unterstützung bzw. Versorgung durch die betreffende getötete Person besteht (vgl. BGE 20 II S. 209 ; 34 II S. 10 Erw. 7 ; 53 II S. 124 Erw. 2 ; 54 II S. 141 Erw. 3 und 224). Der Beklagte bestreitet nun, dass hier ein solches Interesse in Frage komme, weil die verunfallte Frau Hess nicht als Versorgerin ihres Ehemannes und